Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland

In Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler vom 26.6.2003 (Anlage 1) und vom 18.12.2003 (Anlage 2) schließen

> die Bundesrepublik Deutschland, das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz. das Saarland. der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt. das Land Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Bund und die Länder verfolgen gemeinsam das Ziel, unter dem Vorbehalt der erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen, für die BOS gemeinsam ein auf dem Mindeststandard GAN basierendes, mit einer bundeseinheitlichen Technik ausgestattetes digitales Sprech- und Datenfunksystem einzuführen und als Gesamtnetz bis spätestens 31.12.2010 in Betrieb zu nehmen. Die ersten Teilnetze sollen bis 2006 in Betrieb genommen sein und sukzessive durch Hinzutreten weiterer Teilnetze zum Gesamtnetz anwachsen.

§ 2 Gründung der Projektorganisation "netzwerk"-BOS

- (1) Der Bund und die Länder richten die Projektorganisation "netzwerk"-BOS ein. Die Projektorganisation hat die Aufgabe, ein Vergabeverfahren zur Einführung des in § 1 genannten Gesamtnetzes vorzubereiten und durchzuführen.
- (2) Bund und Länder tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Projektorganisation nach Maßgabe der nachfolgenden §§ 3 bis 13 bei.

§ 3 Projektorganisation "netzwerk"-BOS

Die Projektorganisation "netzwerk"-BOS besteht aus:

- Lenkungsausschuss (§§ 4 u. 5)
- Vergabegremium (§§ 6 u. 7)
- Gesamtprojektleiter (§ 8)
- Projektgruppe "netzwerk"-BOS (§§ 9 u. 10)
- Vergabestelle (§ 11)

§ 4 Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss besteht aus insgesamt 17 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören ein vom Bund und ein von jedem Land entsandter Staatssekretär / Staatsrat an.
- (2) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens neun stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; sie bedürfen dabei der Stimme des Bundes. Entscheidungen über Mindestkriterien der Vergabe erfolgen einstimmig. Dies betrifft insbesondere die Kriterien zur Systemarchitektur und zum Betreibermodell.
- (4) An Stelle eines Staatssekretärs / Staatsrats kann an den Sitzungen ein schriftlich zur Stimmabgabe ermächtigter Vertreter teilnehmen.
- (5) Den Vorsitz führt der vom Bund entsandte Staatssekretär.
- (6) Der Gesamtprojektleiter nimmt beratend an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.
- (7) Der Vorsitzende beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds zu einer Sitzung ein.
- (8) Im Einzelfall kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

§ 5 Aufgaben des Lenkungsausschusses

- (1) Der Lenkungsausschuss steuert und überwacht die Aufgabenerfüllung durch den Gesamtprojektleiter.
- (2) Der Lenkungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Billigung des Projektplans des Gesamtprojektleiters
 - Billigung des Budgets für die Projektorganisation
 - Entgegennahme regelmäßiger Informationen zum Stand des Projekts
 - Abnahme von Zwischenergebnissen
 - Entscheidung über die Vergabekriterien, den abschließenden Entwurf und die Veröffentlichung der Vergabeunterlagen

§ 6 Vergabegremium

- (1) Das Vergabegremium wird für die Durchführung des Vergabeverfahrens eingerichtet und arbeitet auf streng vertraulicher Basis.
- (2) Das Vergabegremium wird von der Vergabestelle einberufen.
- (3) Dem Vergabegremium gehören der Gesamtprojektleiter, ein Vertreter des Bundes und ein Vertreter jedes Landes an.

(4) Weitere Mitglieder können im Einzelfall durch den Lenkungsausschuss in Abstimmung mit der Vergabestelle benannt werden.

§ 7 Aufgaben des Vergabegremiums

Das Vergabegremium unterstützt die Vergabestelle insbesondere bei

- der Auswahl der Bewerber, sofern ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird,
- Bieterkonferenzen,
- der Auswertung der Angebote,
- wesentlichen Entscheidungen in der Verhandlungsphase,
- ggf. erforderlichen Zwischenentscheidungen,
- · der Entscheidung, welchem Bieter der Zuschlag erteilt wird.

§ 8 Gesamtprojektleiter

- (1) Der Gesamtprojektleiter wird durch den Bund berufen und trägt die Verantwortung für die Durchführung der der Projektgruppe "netzwerk"-BOS übertragenen Aufgaben. Er vertritt die Projektgruppe nach außen.
- (2) Zu seinen Aufgaben und Befugnissen zählen insbesondere
 - Gesamtkoordination
 - Erstellung eines verbindlichen Projektplans. Der Projektplan beinhaltet die Rahmenbedingungen, unter denen der Gesamtprojektleiter die Verantwortung für die Umsetzung übernimmt.
 - Zusammenführen der Ergebnisse der Teilaufgaben zu einer Gesamtlösung.
 - Unterbreitung von Entscheidungsvorschlägen an das BMI über die Verwendung aller zugewiesenen Ressourcen im Rahmen des vom Lenkungsausschuss genehmigten Projektplans und des vom Lenkungsausschuss gebilligten Budgets.
 - Herbeiführen von Entscheidungen, die durch den Lenkungsausschuss oder den Bund und die Länder zu treffen sind.
- (3) Der Gesamtprojektleiter beruft bei Bedarf die Projektleiter der Projektgruppen von Bund und Ländern ein (Koordinierungskonferenz). Die Koordinierungskonferenz unterstützt den Gesamtprojektleiter bei seinen Aufgaben, insbesondere bei der Erstellung der Vergabeunterlagen.
- (4) Der Gesamtprojektleiter berichtet dem Lenkungsausschuss regelmäßig, anlassbezogen oder auf Anforderung über den Sachstand.

§ 9 Projektgruppe "netzwerk"-BOS

- (1) Die Projektgruppe soll wie folgt ausgestattet werden:
 - 1 Gesamtprojektleiter
 - 11 Referenten
 - 14 Sachbearbeiter
 - 10 Bürosachbearbeiter
- (2) Die Länder unterstützen die Projektgruppe mit geeignetem Personal. Die Besetzung soll durch Bundesbedienstete und Landesbedienstete erfolgen, wobei die notwendigen Personalausgaben grundsätzlich durch die entsendenden Stellen zu tragen sind. Die hierdurch entstehenden Kosten gelten als Kosten der Projektorganisation "netzwerk"-BOS im Sinne von § 13.
- (3) Darüber hinaus können Bund und Länder die Projektgruppe auch für einen vorübergehenden Zeitraum mit zusätzlichem Personal ausstatten.

§ 10 Aufgaben der Projektgruppe

Die Projektgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Zusammenführung des Bedarfs der Bedarfsträger
- Fertigung der konkreten Bedarfsbeschreibung
- Koordinierung der und Zusammenarbeit mit den Projektgruppen des Bundes und der Länder
- Entwurf der Vergabeunterlagen (Rahmenvertrag und der wesentlichen Bestandteile der Einzelabrufe von Bund und Ländern) in Zusammenarbeit mit der Vergabestelle
- Entwicklung von gewichteten Vergabekriterien, insbesondere zur Beurteilung der Technik und von Betreiber- und Finanzierungsmodellen
- Mitwirkung bei der Durchführung des Vergabeverfahrens durch die Vergabestelle
- Klärung vergabe-, verfassungs- und kartellrechtlicher Aspekte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Bundes

Durch Beschluss des Lenkungsausschusses können der Projektgruppe weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung gemäß § 1 erteilt werden.

§ 11 Vergabestelle

Die Vergabestelle ist das Beschaffungsamt des BMI. Es führt das Vergabeverfahren durch.

§ 12 Externe Dienstleistung

Die Projektgruppe "netzwerk"-BOS wird ermächtigt, sich im Rahmen des vom Lenkungsausschuss gebilligten Budgets externer Dienstleistung zu bedienen. Die hierdurch entstehenden Kosten gelten als Kosten der Projektorganisation "netzwerk"-BOS im Sinne von § 13. Der Gesamtprojektleiter benennt die externen Dienstleister gegenüber dem Lenkungsausschuss.

§ 13 Kosten der Projektorganisation

Bund und Länder tragen die Kosten für die Projektorganisation "netzwerk"-

(1)

- BOS gemeinsam. Die Kosten werden anteilig, entsprechend der Regelung in § 12 Verwaltungsabkommen über die Zentralstelle für die Vorbereitung der Einführung eines bundesweit einheitlichen Sprech- und Datenfunksystem Digitalfunk (ZED), getragen.

 Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt im Einzelplan des BMI. Die für die Projektgruppe anfallenden Kosten werden halbjährlich abgerechnet, erstmals 6 Monate nach Abschluss der Dachvereinbarung. Die Länder, die ihren Anteil mangels der erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen, nicht von Beginn an leisten können, entrichten diesen frühestmöglich nach, jedoch spätestens dann, wenn sie ihrerseits Leistungen aus dem
- (2) Bund und Länder verständigen sich auf ein Projektbudget für das Jahr 2004 in Höhe von 10 Mio. €. Budgeterhöhungen sowie die Verabschiedung von Budgets für die Folgejahre erfolgen durch Beschlüsse des Lenkungsausschusses. Budgetentscheidungen des Lenkungsausschusses bedürfen der in § 4 Abs.3 genannten Mehrheit; soweit das jährliche Budget um einen Betrag von 1 Mio. € überschritten würde, bedarf es einer einstimmigen Entscheidung des Lenkungsausschusses.

für die Teilabrechnung zuzüglich marktüblicher Zinsen zu entrichten.

Rahmenvertrag abrufen. Die Kostenanteile sind mit Ablauf der Zahlungsfrist

§ 14 Projektgruppen in Bund und Ländern

- (1) Bund und Länder richten Projektgruppen ein.
- (2) Bund und Länder benennen Projektleiter, die dem Gesamtprojektleiter als Ansprechpartner in allen Fragen des Projekts zur Verfügung stehen.
- (3) Die Projektgruppen stellen auf Anforderung des Gesamtprojektleiters die notwendigen Informationen und Zuarbeiten sicher. Dazu gehört insbesondere die unverzügliche Bereitstellung der notwendigen Daten zur Ausgestaltung des Rahmenvertrags sowie der wesentlichen Bestandteile der Einzelabrufe.

§ 15 Kostenverteilung

Die Kostenverteilung muss vor Abschluss der Rahmenvereinbarung (Rahmenvertrag mit dem in der Ausschreibung ermittelten Auftragnehmer) geregelt werden. Der Bund sichert zu, für alle Länder denselben Finanzierungsschlüssel anzuwenden.

§ 16 Haushaltsvorbehalt

Alle zur Projektrealisierung notwendigen Schritte stehen unter dem Vorbehalt der jeweils erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt mit Unterzeichnung durch den Bund und alle Länder in Kraft.